

## **Beiträge an Gemeinden zwecks Einrichtung und Ausstattung (Investitionen) von Kindergärten**

### **1. Förderungsmöglichkeit und Höhe des Beitrages**

Für den Ankauf von Einrichtung und Ausstattung können Beiträge bis zu einem Höchstausmaß von 70 Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden.

### **2. Hinweise zum Gesuch**

Die Anträge können auf den hier veröffentlichten Formblättern abgefasst werden und müssen für jeden Kindergarten separat gestellt werden. Die Beitragsgesuche sind digital zu unterzeichnen und müssen jährlich bis spätestens **1. Februar** an die Abteilung 18 Ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung **nur** über die PEC-Adresse: [repartiziun-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it](mailto:repartiziun-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it) übermittelt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

Die beizulegenden Unterlagen sind im Einzelnen:

- Kostenvoranschläge oder eine detaillierte Aufstellung der vorgesehenen Kosten
- technischer Bericht bei umfassenden Projekten
- technische Zeichnungen falls vorhanden
- Finanzierungsplan
- Zeitplan (nur bei mehrjährigen Investitionsausgaben)
- Stellungnahme der zuständigen Kindergartendirektion.

### **3. Beim Ausfüllen des Gesuches ist Folgendes zu beachten**

Beim Ausfüllen des Gesuchformulars ist anzugeben, ob es sich um einjährige Investitionsausgaben oder um mehrjährige Investitionsausgaben, die an ein Projekt gekoppelt sind (z.B. bei Neu- oder Erweiterungsbauten), handelt.

Bei einjährigen Investitionsausgaben ist das Jahr anzugeben, in welchem die Lieferung der Waren erfolgt.

Bezieht sich der Ankauf auf mehrere Jahre, so ist der entsprechende Finanzierungsplan-Zeitplan nach den einzelnen Jahren, in denen die Lieferungen der Waren erfolgen, aufzuschlüsseln.

Die Warenlieferungen müssen mit dem vorgelegten Zeitplan übereinstimmen.

Diese Einteilung ist auch in der Begründung und im technischen Bericht bzw. Projekt zu berücksichtigen.

### **4. CUP-Kode:**

Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes 3/2003, in geltender Fassung, über die "Ordnungsvorschriften für die öffentliche Verwaltung" legt fest, dass jedes öffentliche Finanzierungs- oder Investitionsprojekt eindeutig durch einen CUP-Kode (Codice Univoco Progetto / Einheitlicher Projektcode) gekennzeichnet werden muss. Absatz 2ter sieht vor, dass die Verwaltungen, die Verwaltungsakte erlassen, die eine öffentliche Finanzierung vorsehen oder die Durchführung von öffentlichen Investitionsprojekten genehmigen, in den Akten selbst den CUP-Kode der genehmigten Projekte angeben müssen.

Die Provinz muss den CUP-Kode von der begünstigten lokalen Behörde einholen, um diesen in die Gewährungsmaßnahmen des Beitrages und in die buchhalterische Bindung der entsprechenden Ausgaben einzufügen.

### **5. Nicht zulässige Ausgaben**

Gemäß Artikel 9 nicht zulässig sind Ausgaben für:

- die Planung,
- den Ankauf von Lern- und Spielmaterial, sofern nicht die Bedingungen laut Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c gegeben sind,
- den Ankauf von Verbrauchsmaterial,
- den Ankauf von Federwippen und Spieltürmen,
- den Ankauf von Fenstern und externen Rollläden, Türen, Trennwänden sowie sanitären Anlagen,
- den Ankauf von Heizkörperverkleidungen,
- den Ankauf von Pflanzen und Zäunen,
- bauliche Maßnahmen sowie Instandsetzung und Instandhaltung,
- Schallschutz- und Wärmeisierungsmaßnahmen,
- Reparaturen,
- Malerarbeiten,
- den Ankauf und die Verlegung von Rohr- und Kabelleitungen,
- Außengestaltungen,
- nicht zulässig sind zudem nicht festgelegte allgemeine Ausgaben.

## **6. Abrechnung und Auszahlung des Beitrages**

- Die Beiträge für einjährige Investitionsausgaben sollten innerhalb des Genehmigungsjahres abgerechnet werden. Sie müssen jedoch innerhalb 30. September jenes Jahres abgerechnet werden, das auf die Anlastung folgt.
- Die Abrechnung der Beiträge für mehrjährige Investitionsausgaben muss mit dem vorgelegten Zeitplan übereinstimmen. Die Abrechnung der einzelnen, im Zeitplan vorgesehenen Lieferungen, sollte somit vorzugsweise innerhalb des Jahres der Anlastung der entsprechenden Ausgabe erfolgen, muss jedoch bis spätestens 30. September des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.

Aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen kann eine Fristverlängerung von maximal einem weiteren Jahr gewährt werden. Diese muss innerhalb der späteren Frist beantragt werden. Nach Ablauf auch dieser Frist ist der Beitrag automatisch widerrufen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aufgrund eines entsprechenden Antrages, für jeden Kindergarten getrennt, und der Vorlage der ordnungsgemäßen, von einer zeichnungsberechtigten Person, unterzeichneten Rechnungslegung.

Die Rechnungslegung besteht aus einer Liste der Ausgabendokumentation über einen Betrag, der mindestens den anerkannten Kosten entspricht. Die Liste muss auf dem vom zuständigen Amt vorgegebenen Vordruck abgefasst werden und auf jeden Fall Folgendes enthalten:

- bei Rechnungen: die Rechnungsnummer, das Datum, die Firmenbezeichnung und den Betrag,
- bei Zahlungsmandaten oder anderen Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung belegen: die Nummer, das Datum und den Betrag.

Die Ausgabenbelege müssen dem Antrag entsprechen, sich auf die zum Beitrag zugelassenen Ausgaben beziehen und nach dem Antragsdatum datiert sein.

Im Falle einer Schlussabrechnung muss die Gemeinde erklären, dass die anerkannte Ausgabe zur Gänze getätigt wurde, die Gemeinde im Besitz der entsprechenden Ausgabenbelege ist und dass diese auf Anfrage vorgelegt werden.

Falls der Gesamtbetrag der Ausgabenbelege nicht den Betrag der anerkannten Kosten erreicht, wird ein im Verhältnis zum ursprünglich vorgesehenen Betrag verringerter Betrag ausgezahlt.

Die Gemeinde muss erklären, die Ausgabenbelege gemäß genannter Liste nicht für die Auszahlung sonstiger finanzieller Zuwendungen seitens anderer öffentlicher Körperschaften verwendet zu haben oder zu verwenden.

## **7. Kontrollen**

Es werden Stichprobenkontrollen bei 6% der gewährten Beiträge innerhalb 31. Dezember des auf die Beitragszahlung folgenden Jahres durchgeführt. Bei den Kontrollen wird Folgendes überprüft:

- die vorgelegten Ersatzerklärungen,
- ob die Ausgabenbelege vorhanden und ordnungsgemäß sind und sich auf die anerkannten Kosten zurückführen lassen,
- ob die Waren im Einklang mit dem Antrag geliefert wurden
- ob die Maßnahmen, für die der Beitrag gewährt wurde, effektiv durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben getätigt wurden.